

## Neue Coronamassnahmen ab 20. Dezember 2021

Liebe Trachtenleute  
 Liebe Kantonalpräsidenten  
 Liebe Gruppenpräsidentinnen und -präsidenten  
 Liebe Leiter\*innen von Kinder-, Tanz- und Singgruppen

**Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen** 17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

**Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen**  
 Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen  
 → 2G (Geimpfte, Genesene) oder freiwillig 2G+

**Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich**  
 (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) → 2G+  
**Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen** → 3G

**Treffen im Freundes- und Familienkreis**  
 10: Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist.  
 50: Draussen maximal 50 Personen.  
 30: Geimpfte, Genesene und 2G+ (In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test).  
 25: Drinnen maximal 30 Personen (2G).

**Homeoffice-Pflicht**  
 Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum.

**Maskenpflicht an der Sekundarstufe II**

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren, Regelmässig lüften, Impfen lassen

Nun sind die neuen Coronamassnahmen bekannt, welche ab dem 20. Dezember 2021 in Kraft treten.

### Neue 2-G-Regel

In allen Innenräumen, für die bisher die 3-G-Regel gegolten hat, wird neu eine strikte 2-G-Regel angeordnet. Das bedeutet, dass für Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen künftig keinen Zutritt mehr hat, wer weder gegen Corona geimpft noch davon genesen ist. **Bei den Vereinsaktivitäten muss zusätzlich eine Maske getragen werden.** Unverändert gilt bei Veranstaltungen im Freien ab 300 Teilnehmenden eine Zertifikatspflicht.

**Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zertifikate zu kontrollieren.**

### Ohne Masken dann 2-G+

Wenn bei einer Vereinsaktivität keine Maske getragen werden kann, gibt es die Möglichkeit der zusätzlichen 2-G+-Regel. Das bedeutet, dass Geimpfte und Genesene zusätzlich noch ein negatives Testergebnis (Tests sind neu wieder gratis!) vorweisen müssen. Auch hier gibt es zwei Ausnahmen:

- Alle, deren Impfung (inklusive Booster) oder Genesung maximal vier Monate zurückliegt
- Jugendliche unter 16 Jahren

### Bisherige Bestimmungen

Die bisherigen Bestimmungen sind nach wie vor gültig: Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen, häufiges Lüften, Hände waschen bzw. Händedesinfektion.

Gelten im Kanton strengere Vorschriften, als die vom Bund erlassenen, sind diese für die Durchführung von Proben / Kursen massgebend.

Wir wünschen allen trotz den neuen Einschränkungen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und bleibt gesund!

Herzliche Grüsse

Johannes Schmid-Kunz Geschäftsführer  
 Kommissionspräsidenten VTK, VLK und KOKJ